

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 - LStÄR 2021)**

Nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine
Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008 (Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008) vom 10. Dezember 2007 (BStBl I Sondernummer 1/2007), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2014 (BStBl I Seite 1344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Satz 3, 4 und 8 wird jeweils die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
2. In R 3.12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.